

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

85 (29.12.1900)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 162731. C. Reisebüro Pohlmann in Basel.
 Nr. 161827. B. Techn. Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen.
 Nr. 162257. C. Stationen mit gleichlautenden und ähnlicher Namensbezeichnung.
 Nr. 161133. C. Beschaffung von Anhängzetteln zur Versendung von Fundsachen.

- Nr. 160852. C. Vorschriften über die Benützung der Wagen.
 Nr. 162718. E. Abgabe von Ruhrkohlen an Beamte der Verwaltung.
 Nr. 162641. E. Umrechnungsverhältnis zwischen Mark- und Frankentwährung.
 Nr. 163029. E. Abrechnung mit den badischen Nebeneisenbahnen.
 Nr. 163077. E. Berechnung des Gasaufwandes.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Inschlag.

Nr. 162731. C. Einer Anzahl Stationen werden Prospekte des Internationalen Reisebüros S. Pohlmann in Basel über die bei ihm ausgegebenen Spezialfahrkarten nach der Riviera Levante, Riviera ponente und dem Litoral zum Anschlag und zur Auskunftserteilung zugehen.

Technische Vereinbarungen.

Nr. 161827. B. Der II. Nachtrag zu den techn. Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupt- und Nebeneisenbahnen ist erschienen und soll den in Betracht kommenden Dienststellen zugestellt werden. Letztere werden angewiesen, innerhalb 8 Tagen, sowohl ihren derzeitigen Bestand an Hauptexemplaren und des I. Nachtrags als auch ferner anzugeben, ob und welcher Mehrbedarf an solchen erforderlich ist.

Güterverkehr.

Nr. 162257. C. Im Verzeichnis der Eisenbahnstationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung sind nachzutragen:

- Dalheim i. Rheinhessen, Mainz (Nierstein-Undenheim-Küngersheim),
 Dalheim, Rheinprov., Köln (Rhehd-Boermond),
 Reichen, Bad. Staatsb. (Eppingen-Steinsfurt),
 Reichen, Bad. Staatsb. (Eppingen-Steinsfurt),
 Reichen, Bad. Staatsb. (Basel-Zell i. W.).

Fundsachen.

Nr. 161133. C. Zur Bezeichnung der zu versendenden Fundsachen ist ein Anhängzettel beschafft worden, welcher auf der einen Seite einen ähnlich lautenden Vordruck wie die Fundlieferscheine, auf der anderen einen Adressvordruck enthält und bei Einsendung von Gegenständen an das Fundbüro sowie bei sonstiger Versendung gesunder Sachen verwendet werden soll. Wo es mit Rücksicht auf den Umfang der Fundsachengeschäfte zur Erleichterung der Kontrolle als zweckmäßig erscheint, können die Anhängzetteln auch zur Bezeichnung der einzelnen Gegenstände während der Dauer der Aufbewahrung auf den Stationen benützt werden, zu welchem Behufe sie sofort nach der Einlieferung der Sachen und nach der Ausfertigung des Fundlieferscheins an den Gegenständen anzubringen wären.

Das Material- und Drucksachenbureau hat Auftrag erhalten, den erstmaligen Bedarf auf Anforderung an die Stationen abzugeben; der spätere Bedarf ist auf dem Wege der Impressenbestellung anzufordern.

Wagensache.

Nr. 160852. C. Die zum Langholztransport eingerichtet gewesenen RI-Wagen, von denen die Drehschemel und Rungen entfernt wurden, werden nunmehr dauernd als offene Güterwagen verwendet.

Als Ersatz hierfür wurden 200 Stück neue Schemelwagen mit einem Ladegewicht von je 15 000 kg und einer Untergestell-Länge (ausschl. Buffer) von je 7,65 m eingestellt, die die Nummern 13485—13684 erhalten haben und unter der Bezeichnung SII in Anforderung zu bringen sind.

In Anlage IV Seite 62 der Vorschriften über die Benützung der Wagen ist in Spalte 1 die Bezeichnung RL und in Spalte 2 die Wagengattung zu streichen und daselbst nachzutragen:

SLL. Großer offener, mit einem Drehschemel ausgerüsteter Güterwagen mit einer Länge von 7,65 m und 15 000 kg Ladegewicht.

Materialsache.

Nr. 162718. E. Für die gemäß Verfügung Nr. 53184 R. vom 22. Juli 1888 (B.VI 39) an die Beamten zc. der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung abzugebenden Kohlen wird die Magazinstaxe (ohne die außerdem noch zu entrichtende Wagenladungsfracht ab Mannheim) vom 1. Januar 1901 bis auf Weiteres auf 17 M. 70 Pf. für die Tonne festgesetzt.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 162641. E. Vom 1. Januar 1901 ab sind im Güterverkehr Beträge aus der Mark in die Frankenwährung und umgekehrt von Seiten der auf Schweizergebiet gelegenen diesseitigen Stationen und in Waldshut, Singen, Petershausen und Konstanz zu

1 M. = 80,8 Pf.
1 M. = 1,2376 fos.
1 M. = 81,3 Pf.
1 M. = 1,23 fos.

seitens der übrigen Stationen im badisch-schweizerischen Güterverkehr ebenso, in den andern Verkehren dagegen zu

1 M. = 81,3 Pf.
1 M. = 1,23 fos.

anzurechnen.

Eine Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 13. September 1900 Nr. 114091. E. ausgegebenen, an den Schaltern der Güterdienststellen anzuschlagen ist, wird f. S. versandt werden.

Nr. 163029. E. Diejenigen Stationen, welche bisher die für die Abrechnung mit einer Nebenbahn in Betracht kommenden Posten in ein Kontoforrent einzutragen hatten, haben dies künftig zu unterlassen und dafür die bezüglichen Posten, für die in der Empfangskontrolle eine besondere Spalte vorzusehen ist, der letzteren zu entnehmen.

In den monatlich aufzustellenden Abrechnungen sind die Worte „Nach anliegendem Kontoforrentauszug“ durch: „Nach der Empfangskontrolle“ zu ersetzen und auf der zweiten Seite der Abrechnungen das Wort „kontirt“ beidemal zu streichen.

Um das Kassentagebuch und Belastungsbuch in Uebereinstimmung mit einander zu halten, sind Posten, welche auf Grund von dem Vormonate angehörenden Frachtkarten zu erheben sind, die also, weil Weiterfaktung erst im neuen Monat erfolgt, auch erst für diesen von der Nebenbahn zu zahlen sind, bei Aufnahme des Ergebnisses der Güterrechnung ins Belastungsbuch gleichzeitig in einer Summe im Kassentagebuch der Staatsbahn als Posten für den Vormonat zu vereinnahmen und zugleich als Posten für den neuen Monat unter den Stationsausgaben zu buchen.

Nr. 163077. E. In Abänderung der Ueberdruckverfügung vom 8. Januar 1878 Nr. 1591. R. worin angeordnet war, daß die Kosten für das an Dritte abgegebene Gas auf R III VI² D. in Ausgabe und Einnahme durchzuführen sind, wird mit Wirkung vom Jahre 1901 an bestimmt, daß die für solches Gas von den Gaswerken auszustellenden besonderen Rechnungen den Zahlungspflichtigen zur unmittelbaren Begleichung zuzustellen sind. Die Zustellung hat in allen Fällen, wo dies thunlich erscheint, durch die Gaswerke, die hierwegen Seitens der Betriebsinspektoren zu verständigen sind, zu geschehen.

Hat in einzelnen Fällen die Begleichung solcher Beträge in Folge vertragsmäßiger Bestimmungen durch diesseitige Verwaltung und die Rückerhebung durch Aufnahme in eine Gemeinschaftsrechnung stattzufinden, so sind die Beträge nicht wie bisher auf R III VI² D. sondern auf den Gascredit (§ 20 b) in Ausgabe zu weisen und die bezügl. Rechnungen mit Vermerk über die Aufnahme in die Gemeinschaftsrechnung gemäß Verfügung vom 31. Dezember 1887 Nr. 95792. R. Biffer 7 B — B.VI 76 — zu versehen.